

Dienstvereinbarung zur Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) an kurzfristigen Dienstplanänderungen (Eilfälle)

zwischen

und

der **Mitarbeitervertretung** _____

Präambel

Diese Dienstvereinbarung dient der mitarbeitervertretungsrechtlichen Handhabung von Eilfällen im Zusammenhang mit Beteiligungstatbeständen nach § 36 Abs.1 Nr.1 MAVO.

In der Einrichtung kann es aus vielseitigen Gründen zu Änderungsbedarf im Dienstplan kommen.

Die Beteiligung der MAV gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 MAVO wird in Eilfällen durch die folgende Dienstvereinbarung geregelt.

§ 1 Personeller Anwendungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung _____ mit Ausnahme der Auszubildenden.

§ 2 Eilfälle

Ein Eilfall im Sinne dieser Dienstvereinbarung ist ein Ereignis, dessen Eintritt nicht planbar und nicht mehr als 24 Stunden vor seinem Eintritt voraussehbar ist und das zur Vermeidung von Nachteilen für die Einrichtung kurzfristige Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitszeit der Mitarbeiter erfordert. Hierzu zählen insbesondere:

- krankheitsbedingter Vertretungsbedarf,
- kurzfristiger Betreuungsmehraufwand.

§ 3 Verfahren in Eilfällen

Die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO erforderliche Zustimmung der MAV gilt in Eilfällen zu den erforderlichen Maßnahmen als erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die MAV unverzüglich über die angeordnete Maßnahme unter Begründung ihrer Notwendigkeit informiert wurde; dabei sind die betroffenen Mitarbeiter und die getroffenen Maßnahmen im Einzelnen zu beschreiben,
- der Dienstgeber zunächst auf geeignete Mitarbeiter zurückgreift, die die notwendigen

Maßnahmen auf freiwilliger Grundlage mittragen und nur dann Änderungen der Arbeitszeit im Wege des Weisungsrechts anordnet, wenn Freiwillige nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,

- die Maßnahme nicht gegen das Arbeitszeitgesetz verstößt,
- im Falle des Holens aus dem Frei der Mitarbeiter seinem Arbeitseinsatz in jedem Einzelfall zuvor zustimmt,
- der betroffene Mitarbeiter im jeweiligen Dienstplanmonat noch nicht zu mehr Arbeitsstunden in Eilfällen herangezogen wurden als:

- maximal ein vollständiger Dienst

oder alternativ

- maximal zwei Dienste mit mindestens drei Stunden und/oder
- maximal vier Dienstverlängerungen bis zu einer halben Stunde.

Insgesamt können jedoch maximal 7,8 Stunden pro Mitarbeiter/Dienstplanmonat als Eilfälle zusätzlich angeordnet wurden.

Der Dienstgeber wird im Rahmen der Ausübung seines Weisungsrechts (§ 611 a BGB, § 106 GewO) insbesondere auf die persönlichen Belange der betroffenen Mitarbeiter, etwa familiäre Pflichten, weitere berufliche Tätigkeiten, pflegebedürftige Angehörige, Umfang der bereits geleisteten Überstunden und Mehrarbeitsstunden etc.) Rücksicht nehmen.

Die Information der MAV erfolgt in Textform (§ 126b BGB) durch die/den zuvor schriftlich vom Dienstgeber gegenüber der MAV benannten Arbeitszeitverantwortlichen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt zum xx.xx.2022 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum xx.xx.202x und verlängert sich danach, soweit sie nicht von einer der Parteien mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum jeweiligen Befristungsende gekündigt worden ist, um jeweils weitere 12 Monate. Die Parteien verpflichten sich im Fall der Beendigung der Dienstvereinbarung, unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, der dem Zweck der gewollten Regelung am in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

_____, den _____

.....
Dienstgeber

.....
Mitarbeitervertretung